



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
5-0270-21463/2017

Bearbeitung  
Michael Schmolz  
Michael.Schmolz@lfu.bayern.de  
Tel: 08822 94301 27

Datum

### Anfrage zur Bestellung als ehrenamtliche Hilfskraft

Anlage: Einverständniserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) bestellt und betreut ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die verschiedene Aufgaben im Naturschutz wahrnehmen, u. a. im Vogelmonitoring. Diese förmliche „Bestellung“ dient der Rechtssicherheit für Sie bei Ihren Tätigkeiten. Wir möchten Sie deshalb auf diesem Wege fragen, ob Sie einer förmlichen Bestellung durch das LfU zustimmen.

Zu den Schwerpunkten Ihrer Arbeit gehören in Abstimmung mit dem Referat 55 des LfU, Staatliche Vogelschutzwarte Garmisch-Partenkirchen, folgende Aufgaben:

### Mitwirkung im Rahmen des Monitorings seltener Brutvögel (MsB)

Eine Bestellung ist mit folgenden Rechten und Pflichten verbunden:

#### 1. Betreuung:

Sie werden als ehrenamtliche Mitarbeiterin/ehrenamtlicher Mitarbeiter vom zuständigen LfU-Referat 55 betreut.

**Hauptsitz LfU**  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg

**Dienststelle Hof**  
Hans-Högn-Str. 12  
95030 Hof

**Staatl. Vogelschutzwarte**  
Gsteigstraße 43  
82467 Garmisch-Partenkirchen

[www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)  
[poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)

Telefon +49 821/9071-0  
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0  
Telefax +49 9281/1800-4519

Telefon +49 8821/2330  
Telefax +49 8821/2392



21463/2017

## 2. Dokumentation:

Wir bitten um die Vorlage der Fahrtkostenabrechnung (bitte Formblatt verwenden, das Sie nach Zusendung der Einverständniserklärung von uns zugeschickt bekommen) in Verbindung mit den Kartierungsergebnissen. Im Rahmen der ornithologischen Monitoringprogramme gilt die Darlegung der Kartierungsergebnisse als Dokumentation.

## 3. Versicherung und Haftung/Abwicklung von Schäden:

Etwaige Verletzungen bzw. Unfälle im Rahmen der Tätigkeit melden Sie bitte unverzüglich der Vogelschutzwarte.

### 3.1 Eigene Personenschäden im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit:

Sie genießen bei eigenen unfallbedingten Gesundheitsschäden, die Sie im Rahmen der Dienstausübung oder bei der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen erleiden, Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10a) SGB VII in der jeweils geltenden Fassung.

Die gesetzliche Unfallversicherung trägt nach Eintritt eines Versicherungsfalles dafür Sorge, die Gesundheit des Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und ergänzend mittels Geldleistungen zu entschädigen, wenn dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigungen verbleiben. Der Versicherungsumfang schließt keine Sachschäden mit ein, mit Ausnahme so genannter Körperersatzmittel wie z. B. Brillen.

### 3.2 Eigene Sachschäden im Rahmen der Dienstausübung:

Hierfür gelten die üblichen zivilrechtlichen, von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen: Es werden nur unverschuldete Schäden und leicht fahrlässig verursachte Schäden bei gefahrgeneigter Tätigkeit ersetzt. Das heißt, wenn der Schaden eine Folge der spezifischen Tätigkeit (bzw. Gefahren) ist, denen Sie als ehrenamtlicher Mitarbeiter ausgesetzt sind.

Diese eigenen Sachschäden werden auf Antrag erstattet. Wir bitten, Anträge binnen drei Monaten nach Eintritt des Schadens beim LfU über das zuständige Referat 55 einzureichen.

### 3.3 Fremde Personen- und Sachschäden:

Verursachen Sie bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen Fremdschaden (Personen- oder Sachschaden), so gelten die Grundsätze der Amtshaftung.

Demnach hat der geschädigte Dritte gem. Art. 34 GG iVm. § 839 BGB keinen Anspruch gegen Sie als ehrenamtlich tätige Mitarbeiterin/tätiger Mitarbeiter. Vielmehr muss sich der Geschädigte an den Freistaat halten. Sollten Sie in solch einem Falle jedoch vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, kann der Freistaat Bayern Sie in Regress nehmen.

Zur Abwicklung solcher Fälle wenden Sie sich bitte umgehend an das für Sie zuständige LfU-Referat 55.

## 4. Arbeitssicherheit:

Wir bitten Sie, folgende Aspekte der Arbeitssicherheit und Gesundheit zu beachten:

- Das Tragen adäquater Bekleidung (wetterabweisend und rutschfestes Schuhwerk) wird vorausgesetzt;
- Bei Einsatz in Risikogebieten wird eine FSME-Impfung empfohlen;

- Beim Begehen von Uferböschungen, Steilhängen u. Ä. sind eigenverantwortlich Entscheidungen zur Vermeidung von Gefahrensituationen zu treffen;
- Ein Handy sollte mitgeführt werden;
- In besonders gefahrenträchtigen Situationen oder in abgelegenen Gebieten ohne Handyempfang sollte die Tätigkeit nicht alleine durchgeführt werden. In jedem Fall sollte eine dritte Person über den exakten Aufenthaltsort Bescheid wissen, um ggf. Informationen zu einer Suchaktion beisteuern zu können.

#### 5. Fahrtkosten und Abrechnung

Das LfU trägt die Fahrtkosten (**0,35€**), die bei der Erfüllung der ehrenamtlichen Aufgaben im Auftrag des LfU anfallen. Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nur gegen Nachweis (Fahrtkostenabrechnung, s. Punkt 2). **Diese kann nur bei bestellten Mitarbeitern erfolgen.**

Bitte senden Sie diese Abrechnung einmal jährlich an die Staatliche Vogelschutzwarte in Garmisch-Partenkirchen. Voraussetzung für die Abrechnung ist die Weitergabe der Daten an uns in abgesprochener Form.

Wurden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, bitten wir Sie, dies ebenfalls zu vermerken. Es werden in diesem Fall die tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der zweiten Wagenklasse der Bahn ersetzt. Die Fahrkarten bitten wir im Original vorzulegen.

Sofern für spezielle Tätigkeiten mit Kosten verbundene Vorsorgemaßnahmen oder die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen oder Ausstattungen erforderlich werden, kann deren Beschaffung von Ihnen angeregt werden. Über die Beschaffung und den Einsatz entscheidet das LfU nach billigem Ermessen.

#### 6. Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit:

Die Bestellung erfolgt widerruflich und ist unbefristet.

Für die Dauer Ihrer Bestellung erhalten Sie vom LfU eine Ausweiskarte, welche sie bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützen soll. Sie ersetzt jedoch keine Genehmigungen, welche nach anderen Bestimmungen notwendig sind.

Wir bitten Sie um schriftliche Rückmeldung mittels der beigefügten Einverständniserklärung innerhalb der nächsten 3 Wochen, ob Sie als eine/ein vom LfU bestellte/r ehrenamtliche/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter tätig sein wollen. Weiterhin bitten wir sie auch um eine kurze (telefonische) Rückmeldung, falls Sie nicht als bestellte/r ehrenamtliche/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter tätig sein wollen.

Natürlich ist Ihre Mitarbeit auch ohne Bestellung weiterhin möglich, dann allerdings ohne Anspruch auf die oben ausgeführten Rechte und Vergünstigungen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd-Ulrich Rudolph, Leiter der Staatlichen Vogelschutzwarte